

Satzung des Angelvereins Grünes Warnowtal

§ 1

Der Angelverein „Grünes Warnowtal“ ist eine Vereinigung von Sportanglern. Sein Sitz ist in Wahrstorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischen durch
 - a) Hege und Pflege der Fischbestände in den Verbandsgewässern
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Angelsport zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten der Mitglieder durch Erwerb und Erhaltung von
 - a) Angelgewässern
 - b) Nutzung aller dem Vorstand gehörenden Einrichtungen, nach Ordnung und Beschlüssen des Vereins
 - c) Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der natürlichen Wasserläufe.
3. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft
4. Förderung der Vereinsjugend
5. Der Verein verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke. Es darf vom Verein weder Verkauf noch Handel in gewinnbringender Absicht erfolgen. Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet.

§§ 3 - 9

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann werden, der sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Gewässerordnung verpflichtet. Minderjährige bedürfen zum Eintritt der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 4

Der Antrag zur Aufnahme erfolgt nur schriftlich an den Vereinsvorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonstige festgesetzten Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Entrichtete Gebühren werden nach der beendeten Vereinsmitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 5

- Die Mitgliedschaft endet durch
- a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins

§ 6

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

- a) ehrenrühige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
- b) sich durch Fischfrefel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewerteten Handlungen an Fischereigewässern strafbar gemacht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet,
- c) den Bestrebungen des Vereines oder des Verbandes zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieses schädigt,
- d) innerhalb der Organisation Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat,
- e) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes in Rückstand geblieben ist.

§ 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf

- zeitliche Entziehung der Vereinsrechte oder Angelerlaubnis
- Zahlung einer Geldbuße
- Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- mehrere der vorstehenden Möglichkeiten
- eine mögliche Eintragung der Maßnahme in die Karteikarte des Mitglieds

§ 8

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu. Der Einspruch hat schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu erfolgen. Die nächste Vorstandssitzung entscheidet aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und der Anhörung des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung.

§ 9

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder, die Ihre Beiträge für das laufende Jahr im Voraus entrichtet haben, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. die vom Landesverband zur Verfügung gestellten Gewässer zu beangeln
2. alle vereinseigenen Anlagen zu nutzen
3. die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag ist Bringepflicht.
2. die Bestimmungen der Satzung, der Gewässerordnung zu befolgen
3. das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter festgesetzten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitglieder zu achten
4. den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
5. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
6. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige Verpflichtungen zu erfüllen
7. den angesetzten Arbeitsstunden zur Pflege und Instandhaltungen der Gewässer nachzukommen oder das jeweils von der Hauptversammlung festgesetzte Entgelt zu bezahlen

8. innerhalb eines Jahres nach dem Beitritt zum Verein, spätestens jedoch zum nächsten Termin, an einem Sportfischerlehrgang teilzunehmen und die Sportfischerprüfung abzulegen. Mitglieder, die diese Verpflichtung ohne Begründung nicht nachkommen, können dem Ausschlussverfahren laut Satzung unterworfen werden.

§ 11

Die Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§§ 12-15

Mitgliederversammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlung haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung für den Verein dienende Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand zeitgerecht und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Sie hat u.a. die Aufgabe,

- a) den Jahresbericht des Vorstandes und des Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- b) die Gelder für den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzusetzen,
- c) die Höhe des Jahresbeitrages, die Aufnahmegebühr und sonstige Beiträge und Gebühren festzulegen,
- d) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln. Der Vorsitzenden ist gesondert zu wählen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei muss in jedem Jahr einer der Prüfer ausscheiden, kann jedoch im nächsten Jahr wieder gewählt werden.

§ 14

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Sie hat den Zweck, über besondere Anträge zu entscheiden, Ersatzwahlen oder Benennungen vorzunehmen oder Entscheidungen zu treffen.

§ 15

Mitgliederversammlungen dienen durch Vorträge dem Belehren auf allen Gebieten der Sportfischerei sowie der Pflege der Kameradschaft. Die Termine der Versammlungen werden vom Vorstand festgesetzt. Das gleiche gilt für die Sitzungen des Vorstandes.

§ 16

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter
3. Kassenwart
4. Gewässerwart
5. Sportwart
6. Schriftführer

Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden auf den nach Übereinkunft stattfindenden Vorstandssitzungen bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

§ 17

Kassenführung und Kassenprüfer

1. Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet. Er hat die Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen und die nach laufenden Nummern geordneten Belege, aus denen Zahltag und Zweck ersichtlich sein müssen, in einer Mappe jahresmäßig zu sammeln. Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn eine entsprechende Anweisung des Vorsitzenden vorliegt.
2. Die Kassenprüfer haben vor dem Termin der Jahreshauptversammlung die Kassenprüfung durchzuführen und die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes zu beantragen.

§ 18

Protokolle

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 19

Satzungsänderungen und Auflösungen

1. zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Erschienenen notwendig.
2. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Das bei der Auflösung verbleibende Vermögen ist der Kommune zur Verfügung zu stellen, mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke de Natur- und Landschaftsschutzes zu verwenden.

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.